

Natur- und Umweltschutzerkenntnisse des Verfassungs-, des Verwaltungs- und des Obersten Gerichtshofes

Folge 2/1979

(Fortsetzung von Folge 1/1979)

9. STRAHLENSCHUTZ (ALLGEMEINER SCHUTZ DER GESUNDHEIT UND DES LEBENS VON MENSCHEN)

Der allgemeine Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen gegen Schäden durch ionisierende Strahlen ist eine Angelegenheit, in der gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (Gesundheitswesen) die Gesetzgebung und die Vollziehung dem Bund zusteht.

(VfGHErk. vom 11. 12. 1959, K II-2/59 bzw. VfSlg. 3650)

10. STRAHLENSCHUTZ (SCHUTZ VON SACHEN)

Bemerkung:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis im Zusammenhang mit der Frage der Parteistellung „entfernter“ Anrainer/Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nach der NÖ. Bauordnung für das Kernkraftwerk Zwentendorf hinsichtlich des Schutzes von Sachen gegen ionisierende Strahlen ausgeführt:

Gemäß § 1 Abs. 1 der NÖ. Bauordnung gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes für bauliche Vorhaben aller Art ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck. Dementsprechend ist auch die Zuständigkeit der Baubehörde zur Erteilung der Baubewilligung für das gegenständliche Bauwerk an sich unbestritten. Im Abs. 2 desselben Paragraphen wird aber gesagt, daß durch dieses Gesetz weder die Zuständigkeiten des Bundes noch jene Vorschriften berührt werden, wonach für ein bauliches Vorhaben eine andere Bewilligung zu erwirken ist. Das Strahlenschutzgesetz wurde, wie sich aus dessen § 1 und aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. 12. 1959, K II-2/59, Slg. Nr. 3650, Kundmachung vom 4. 12. 1960, BGBl. Nr. 47/1960, ergibt, auf Grund des Kompetenztatbestandes „Gesundheitswesen“ erlassen. Der Rechtssatz des angeführten Erkenntnisses lautet: Der allgemeine Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen gegen Schäden durch ionisierende Strahlen ist eine Angelegenheit, in der gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 BVG (Gesundheitswesen) die Gesetzgebung und die Vollziehung dem Bund zusteht. Insoweit es sich um den hier umschriebenen Bereich handelt, ist der Verwaltungsgerichtshof angesichts des Abs. 2 des § 1 der NÖ. Bauordnung (Argument: „Zuständigkeiten des Bundes“) nicht der Meinung der Beschwerdeführer, daß sich unter dem Gesichtspunkt der sanitären Rücksichten eine Überschneidung in dem Sinn ergeben könnte, daß die Baubehörden konkurrierend mit den betreffenden Bundesbehörden zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen vor diesen Gefahren berufen wären. Es kann nämlich nicht gesagt werden, daß in der Baurechtskompetenz eine bestimmte Abart von Strahlengefahren für Leben und Gesundheit von Menschen enthalten sei, weshalb die Kompetenzfeststellung über den allgemeinen Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen hier nicht eingreife. Wenn in der mündlichen Verhandlung vom Beschwerdevertreter ausgeführt wurde, daß der Wortlaut des § 118 Abs. 9 Z. 3 der NÖ. Bauordnung in Kenntnis des Strahlenschutzgesetzes vom Landesgesetzgeber formuliert worden sei, was für die eben erörterte Überschnei-

ung spreche, so wird dabei § 1 Abs. 2 des Gesetzes außer acht gelassen. Andererseits ergibt sich aber schon aus den obigen Ausführungen, daß das Strahlenschutzgesetz im Hinblick auf den zugrunde liegenden Kompetenztatbestand nicht eine schlechthin alle Strahlenschutzfragen erfassende Regelung enthalten kann (vgl. hiezu die Ausführungen von Berthold Moser in „Das Strahlenschutzgesetz“, Wien 1976, S 17). Die belangte Behörde hat zur Frage ihrer Zuständigkeit zum Schutz von Sachen als Teilbereich des Strahlenschutzes (vgl. auch hiezu das eben angeführte Werk an der gleichen Stelle) keinerlei Ausführungen gemacht. In dieser Hinsicht ist die Begründung des angefochtenen Bescheides verfehlt, weil ohne nähere Auseinandersetzung mit dem Kompetenztatbestand der gesamte Strahlenschutz als Einheit angesehen wurde. Die belangte Behörde wird in diesem Zusammenhang im fortgesetzten Verfahren zu beachten haben, daß durch die Kompetenzverteilungsvorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes eine Unterscheidung zwischen den Bereichen „Gesundheitswesen“ (Personenschutz) und dem nicht zum „Gesundheitswesen“ gehörigen Sachschutz geboten ist und die Baubehörde zu einer eigenständigen Beurteilung der Parteistellung im Rahmen des letzteren Bereiches verpflichtet wird; der Umstand, daß eine in Vollziehung des Strahlenschutzgesetzes getroffene Maßnahme möglicherweise geeignet ist, von Sachen Gefahren abzuwehren, vermag daher die Parteistellung nach der NÖ. Bauordnung nicht zu berühren.

(VwGH.-Erk. vom 14. 2. 1978, Zl. 1518/1977)

11. UMWELTSCHUTZ (BAUMSCHUTZ)

Eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Bestimmung, daß eine Regelung, wie sie im Baumschutzgesetz getroffen worden ist, in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt, besteht ebenso wenig wie eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Bestimmung, die die Regelung des Baumschutzes der Landeskompentenz zuwiese.

Die Generalkompetenz zur Gesetzgebung liegt nach dem System der Bundesverfassung bei den Ländern. Von der Zuständigkeit der Bundesländer sind nur diejenigen Angelegenheiten ausgenommen, welche ausdrücklich in die Zuständigkeit des Bundes verwiesen sind. Trotz dieses Umstandes und obgleich der Baumschutz kein eigener Kompetenztatbestand nach den Bestimmungen des BVG ist und auch durch andere verfassungsgesetzliche Bestimmungen nicht ausdrücklich dem Bund zur Regelung übertragen wurde, ist eine vollständige oder teilweise Unterstellung unter einen anderen Kompetenztatbestand als den des Art. 15 Abs. 1 BVG nicht ausgeschlossen.

Da ein Lebenssachverhalt unter verschiedenen, sich aus bestimmten Sachgebieten ergebenden Gesichtspunkten zum Gegenstand einer gesetzlichen Regelung gemacht werden kann (vgl. z. B. VfSlg. 7792/1976), ist zu untersuchen, auf welche (auf kompetenzrechtlich relevante Sachgebiete bezogenen) Gesichtspunkte die Bestimmungen des Baumschutzgesetzes – ausschließlich oder doch vornehmlich – zurückzuführen sind und wem – dem Bund oder den Ländern – die Kompetenz zur Regelung dieser Sachgebiete zukommt.

Gemäß § 1 Abs. 2 Baumschutzgesetz findet dieses Gesetz unter anderem keine Anwendung auf Wälder im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen (Z. 1) und auf Bäume, die auf Grund von Anordnungen der Wasserrechtsbehörden zur Instandhaltung der Gewässer und des Überschwemmungsgebietes, zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen und im Zuge bewilligter Wasserbauvorhaben entfernt werden (Z. 4), keine Anwendung. Es ist daher von vornherein ausgeschlossen, daß das Baumschutzgesetz Regelungen enthält, die unter dem Gesichtspunkt der im Art. 10 Abs. 1 Z. 10 BVG angeführten Sachgebiete des Forstwesens, des Wasserrechtes und der Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten getroffen worden wäre.

Da ferner durch dieselbe Gesetzesbestimmung Bäume, die Baumschulen oder Gärtnereien zur

Erreichung des Betriebszweckes dienen (Z. 2), Obstbäume (Z. 3), Bäume, deren Entfernung durch die landwirtschaftlichen Produktionszwecke geboten ist (Z. 5), und Bäume, die in Kleingartenanlagen stocken (Z. 6), gleichfalls vom Anwendungsbereich des Baumschutzgesetzes ausgenommen sind, ist es weiters ausgeschlossen, daß Regelungen des Baumschutzgesetzes unter dem Gesichtspunkt des in Art. 12 Abs. 1 Z. 4 BVG umschriebenen Sachgebietes „Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge“ getroffen worden wären.

Zum Kompetenztatbestand des Gesundheitswesens (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 BVG) gehören Maßnahmen der Staatsgewalt, die der Abwehr von Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung (für die Volksgesundheit) dienen, es sei denn, daß eine für eine bestimmte andere Kompetenzmaterie allein typische Abart dieser Gefahr bekämpft wird (vgl. zum Begriff „Gesundheitswesen“ z. B. VfSlg. 3650/1959, 7582/1975). Die Regelungen des Baumschutzgesetzes können nun keineswegs ausschließlich oder auch nur primär auf Gesichtspunkte der Volksgesundheit zurückgeführt werden. Vielmehr dient das Gesetz, wie sich schon aus § 1 Abs. 1 erster Satz ergibt, „der Erhaltung einer gesunden Umwelt“.

Im Zusammenhang mit den übrigen Vorschriften des Baumschutzgesetzes ergibt sich, daß das Gesetz Maßnahmen zur Erhaltung einer gesunden Umwelt oder zumindest zur Hintanhaltung weiterer Störungen der Umwelt, also Maßnahmen im Interesse eines ökologisch möglichst wenig gestörten Lebensraumes zum Inhalt hat.

Obgleich dem Umweltschutz dienende Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt verschiedener Sachgebiete getroffen werden können, sind doch die im Baumschutzgesetz enthaltenen Regelungen – zumindest soweit sie in diesem Verfahren präjudiziell sind – primär auf Gesichtspunkte zurückführbar, die sich aus solchen eigenen Sachgebieten ergeben, die zweifellos unter die Generalkompetenz des Art. 15 Abs. 1 BVG fallen (Naturschutz einschließlich des Landschaftsschutzes; Landwirtschaftswesen, einschließlich der Landeskultur; Baurecht einschließlich des Ortsbildschutzes und der Ortsbildgestaltung – vgl. VfSlg. 7792/1976, III/1/e/bb).

Zusammenfassend ergibt sich daraus, daß der Landesgesetzgeber zur Erlassung der dem bekämpften Bescheid zugrunde liegenden Bestimmungen des Baumschutzgesetzes zuständig war.

(VfGH-Erk. vom 6. 12. 1977, Zl.
B 115/77)

12. WILDHEGE

Die Materie der Wildhege und alle damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen, insbesondere die Verringerung des Wildbestandes, mag sie aus welchen Gründen und zu welchen Zwecken immer verfügt werden, sind nicht dem Forstwesen zuzuzählen.

Der Begriff des Forstwesens hat nicht den Inhalt, in den zusammenhängenden Lebensbereich von Wald und Wild vom Gesichtspunkt des Waldes her regelnd einzugreifen. (VfSlg. 4348)

B. St.

(Fortsetzung folgt)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1979

Band/Volume: [1979_4](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Natur- und Umweltschutzerkenntnisse des Verfassungs-, des Verwaltungs- und des Obersten Gerichtshofes Folge 2/1979 \(Fortsetzung von Folge 1/1979\) 157-159](#)